

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER THAMAR FLOSZMANN GMBH FÜR BERATUNGSTERMINE

(AGB)

Fassung vom 21.03.2019

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGBG) regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungserbringer und dem Vertragspartner/Kunden und gelten für alle in diesem Verhältnis getätigten Terminreservierungen und im Zuge dessen erbrachten Dienstleistungen.
- 1.2. Die im Folgenden näher geregelten Leistungen des Leistungserbringers werden ausschließlich auf Basis dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen angeboten. Von diesen AGBG abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.
- 1.3. Die AGBG schließen Sondervereinbarungen nicht aus und sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.
- 1.4. Mit Abschluss einer Terminreservierung – ganz gleich durch welche Mittel – bestätigt der Vertragspartner, dass er die Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden hat und diesen zustimmt.
- 1.5. Der Leistungserbringer behält sich das Recht vor, jederzeit die AGBG, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, zu ändern, auf aktuelle Gegebenheiten zu aktualisieren und den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

2. Begriffsdefinitionen

- | | |
|--------------------------|--|
| 2.1. Beratung | Zurverfügungstellung fachlichen Wissens im Modosalon des Betreibers |
| 2.2. Beratungsvertrag | Ist der zwischen dem Leistungserbringer und dem Kunden abgeschlossene Vertrag, dessen Schwerpunkt in der Stilberatung liegt. |
| 2.3. FAGG | Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz idgF |
| 2.4. Fernabsatz(vertrag) | im Sinne des § 3 FAGG |
| 2.5. Modosalon | Räumlichkeiten innerhalb eines Gebäudes, wo die Stilberatung der Kunden durch den Leistungserbringer stattfindet |
| 2.6. Leistungserbringer | natürliche oder juristische Person, die als Betreiber des Modosalons gegen Entgelt Beratungen durchführt bzw Räume vermietet und damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringt. |
| 2.7. Kunde | natürliche Person, die Stilberatungen in Anspruch nimmt. Der Kunde ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Kunde gelten auch jene Personen, die in Begleitung des Vertragspartners beraten werden |
| 2.8. KSchG | Konsumentenschutzgesetz 1979 idgF |
| 2.9. Verbraucher | im Sinne des § 1 KSchG |

- 2.10. Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG
2.11. Terminreservierung verbindliches Angebot des Vertragspartners auf Abschluss eines Beratungsvertrages
2.12. Vertragspartner natürliche oder juristische Person, die als Kunde oder für einen Kunden einen Beratungsvertrag abschließt

3. Vertragsabschluss/Vertragsinhalt

- 3.1. Der Beratungsvertrag kommt nach Zusendung der Terminbestätigung zustande. Ab diesem Zeitpunkt sind der Kunde und der Leistungserbringer an den Vertrag gebunden.
3.2. Mit der Zahlung der Reservierungsgebühr erklärt der Kunde sein ausdrückliches Einverständnis im Falle eines Rücktritts alle anfallenden Gebühren – insbesondere Stornogeühren (gemäß Punkt Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogeühr) – zu tragen.
3.3. Als Grundlage für das Entgelt gelten die in der jeweils zum Vertragsschlusszeitpunkt aktuellen angeführten Reservierungsgebühr auf der Webseite flossmann.at
3.4. Der Vertragspartner hat bei allen Reservierungen seinen vollständigen Namen (Firma), Anschrift, E-Mail-Adresse (sofern vorhanden) und Telefonnummer, sowie die genaue Anzahl der Begleitpersonen bekanntzugeben. Mit Übermittlung der E-Mail-Adresse stimmt der Vertragspartner zudem zu, Informationsmaterial wie zB Newsletter, Angebote uä zu erhalten.
3.5. Diese Daten stellen einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags dar und sind Grundlage für die Rechnungslegung an den Vertragspartner. Eine Überschreitung der reservierten Personenanzahl ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Leistungserbringers zulässig.
3.6. Wird bezüglich der Konsumation keine andere Vereinbarung wie zB eine Pauschale getroffen, werden alle konsumierten Getränke und Speisen vom Leistungserbringer kostenlos zur Verfügung gestellt.
3.7. Mit Annahme des Beratungstermins durch den Leistungserbringer wird die Zahlung der Reservierungsgebühr sofort fällig. Die Kosten für die Geldtransaktion (zB Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner.

4. Sonderregelungen für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz

- 4.1. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Leistungserbringers erfolgt.
4.2. Die Annahme durch den Leistungserbringers erfolgt bei Buchungen über Fernkommunikationsmittel ausschließlich durch eine Reservierungsbestätigung des Leistungserbringers per Email.
4.3. Bei Onlinebuchungen besteht eine Reservierungsmöglichkeit nur nach vollständiger und korrekter Eingabe aller im Reservierungsfenster vorhandenen Pflichtfelder sowie des ausdrücklichen Anerkenntnisses der AGBG mittels der im Reservierungsfenster vorgesehenen Applikation.
4.4. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass der Reservierungsvorgang bei Onlinereservierungen nach Betätigung des Buttons „Kostenpflichtig reservieren“ nicht mehr storniert oder rückgängig gemacht werden kann.
4.5. Der Vertragspartner ist für die korrekte Eingabe/Bekanntgabe der Daten allein verantwortlich. War der Reservierungsvorgang nur durch Eingabe/Bekanntgabe fehlerhafter oder unvollständiger Daten nicht korrekt, kann die Buchung entweder mit Hilfe des Leistungserbringers korrigiert oder eine andere Reservierungsbestätigung ausgestellt werden. Die elektronische Reservierungsbestätigung des Leistungserbringers dient als einziger zulässiger Nachweis der ordnungsgemäß getätigten Reservierung und ist daher vom

Vertragspartner mitzuführen und im Falle von Reklamationen dem Personal des Leistungserbringers vorzuweisen.

- 4.6. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass es aufgrund der notwendigen Datenübertragungen über das Internet und über sonstige Datenleitungen bei der Reservierung ausnahmsweise zu Problemen kommen kann, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsfolgen abgeleitet werden können.

5. Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr

- 5.1. Bei den vom Leistungserbringer angebotenen Dienstleistungen handelt es sich um Beratungs-Dienstleistungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums erbracht werden. Dem Vertragspartner steht demnach kein Rücktrittsrecht gemäß § 11 Abs 1 FAGG zu.
- 5.2. Ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners ist nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

bis 1 Monat vor dem Termin	1 Monat bis 2 Tage vor dem Termin	48 Stunden bis 24 Stunden vor dem Termin	Ab 24 Stunden vor dem Termin
10,00%	50,00%	70,00%	100,00%

6. Behinderungen der Anreise

- 6.1. Kann der Vertragspartner bzw der Kunde am Tag der Anreise nicht im Modesalon erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, den vereinbarten Termin wahrzunehmen. Es wird ihm ein Ersatztermin angeboten.
- 6.2. Kann der Vertragspartner bzw der Kunde am Tag der Anreise nicht im Modesalon erscheinen, weil diese erkrankt sind, so ist der Vertragspartner verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen;

7. Rechte des Vertragspartners

- 7.1. Durch den Abschluss eines Beratungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf die übliche Beratung und Bedienung, sowie den Gebrauch der Einrichtungen des Modesalons, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Kunden zur Benützung zugänglich sind.
- 7.2. Sind Einrichtungen aus technischen Gründen nicht verfügbar bzw benutzbar, steht dem Vertragspartner kein Recht auf Entgeltminderung zu.
- 7.3. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

8. Pflichten des Vertragspartners

- 8.1. Der Vertragspartner und seine Begleitung haften dem Leistungserbringer gegenüber für jeden Schaden zur ungeteilten Hand, den er oder die Begleitpersonen oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Leistungserbringers entgegennehmen, verursachen. Für Ansprüche Dritter hält der Vertragspartner/Kunde den Leistungserbringer zur Gänze schad- und klaglos.
- 8.2. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ohne vorherige Genehmigung des Gastwirts ist nicht gestattet.
- 8.3. Der Vertragspartner ist für die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften – insbesondere von gewerberechtlichen, feuerpolizeilichen, urheberschutzrechtlichen und veranstaltungsrechtlichen, sowie des OÖ Jugendschutzgesetzes idgF und des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nichtrauchererschutzes idgF – selbst verantwortlich und hat den diesbezüglichen Weisungen des Leistungserbringers zu folgen. Der Vertragspartner ist – soweit nicht gesetzlich anders vorgesehen – verpflichtet, behördliche Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen und alle behördlichen Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.
- 8.4. Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen und darf im Übrigen – ebenso wie sonstige Gegenstände – nur mit Zustimmung des Leistungserbringers angebracht werden. Das Anbringen von Dekorationsmaterial an den Wänden unter Verwendung von Klebstoffen, Klebestreifen, Möbelheftern, Nägeln und Schrauben ist untersagt. Mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich vom Vertragspartner zu entfernen. Erfolgt die Entfernung nicht unverzüglich, hat der Gastwirt die Möglichkeit dies auf Kosten des Vertragspartners durch Dritte durchführen zu lassen, bzw Raummiete für die Aufbewahrung zu verrechnen.

9. Rechte des Gastwirts

- 9.1. Werden vom Leistungserbringer Sonderwünsche des Vertragspartners oder Kunden erfüllt, so ist der Leistungserbringer berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen. Dieses Sonderentgelt bzw die Art der Berechnung ist jedoch vor Leistungserbringung durch den Leistungserbringer dem Kunden/Vertragspartner offenzulegen. Der Leistungserbringer kann diese Leistungen aus betrieblichen Gründen auch ablehnen.

10. Pflichten des Leistungserbringers

- 10.1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.
- 10.2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

11. Haftungsbeschränkungen

- 11.1. Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Leistungserbringers – auch für eingebrachte Sachen – für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.
- 11.2. Für abhandengekommene Sachen des Kunden/Vertragspartners wird nicht gehaftet.
- 11.3. Der Leistungserbringer bemüht sich, Störungen an vom Leistungserbringer direkt zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen umgehend zu beseitigen. Der Leistungserbringer haftet nicht für Ausfälle dieser Einrichtungen, sowie des Stromnetzes bzw sonstiger infrastruktureller Einrichtungen.

11.4. Die Haftung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Kunde den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Leistungserbringer anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw Kunden gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

12. Tierhaltung

- 12.1. Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Leistungserbringers mitgebracht werden.
- 12.2. Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw beaufsichtigen zu lassen.
- 12.3. Der Vertragspartner bzw Kunde, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung des Leistungserbringers zu erbringen.
- 12.4. Der Vertragspartner bzw sein Versicherer haften dem Leistungserbringer gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Leistungserbringer, die der Leistungserbringer gegenüber Dritten zu erbringen hat.

13. Gutscheine oder Gutschriften

- 13.1. Gutscheine oder Gutschriften jeglicher Art werden nicht in bar abgelöst. Der zeitliche Geltungsraum von Gutscheinen oder Gutschriften wird auf dem jeweiligen Gutschein oder Gutschrift festgeschrieben und definiert. Bei Verlust von Gutscheinen oder Gutschriften jeglicher Art wird vom Leistungserbringer kein Ersatz geleistet.

14. Abänderung des Beratungsvertrages

- 14.1. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass die Art und das Ausmaß der Beratung abgeändert werden. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Abänderung des Beratungsvertrages rechtzeitig an, so kann der Leistungserbringer der Abänderung des Beratungsvertrages zustimmen. Den Leistungserbringer trifft dazu keine Verpflichtung.
- 14.2. Der Leistungserbringer kann dem Vertragspartner bzw den Kunden eine andere Beratung (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn ein bestimmter Raum (bestimmte Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits anwesende Kunden ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen. Allfällige Mehraufwendungen für die Ersatzberatung gehen auf Kosten des Leistungserbringers.

15. Beendigung des Beratungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

- 15.1. Erscheint der Vertragspartner bzw seine Kunden nicht, so ist der Leistungserbringer berechtigt, das vereinbarte Entgelt zu behalten.
- 15.2. Der Leistungserbringer ist berechtigt, den Beratungsvertrag aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw der Kunde
 - a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Kunden, dem Eigentümer, dessen Leute verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit

Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;

- b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Bewirtungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;

Bei Auflösung des Bewirtungsvertrages aus wichtigen Grund ist der Vertragspartner zur Bezahlung des Entgelts verpflichtet.

- 15.3. Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (zB Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, Lieferboykott, behördliche Verfügungen etc) unmöglich wird, kann der Leistungserbringer den Beratungsvertrag jederzeit auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Leistungserbringer von seiner Beratungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

16. Erkrankung, Unfall oder Tod des Kunden während der Beratung

- 16.1. Erkrankt/Verunfallt ein Kunde während seines Aufenthaltes im Modesalon, so wird der Leistungserbringer über Wunsch des Kunden für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird der Leistungserbringer die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Kunden veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Kunde hierzu selbst nicht in der Lage ist.
- 16.2. Solange der Kunde nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Kunden nicht kontaktiert werden können, wird der Leistungserbringer auf Kosten des Kunden für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Kunde Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheits-/Unfallsfall benachrichtigt worden sind.
- 16.3. Der Leistungserbringer hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Kunden oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:
 - a) offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe;
 - b) notwendig gewordene Raumdeseinfektion;
 - c) Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw, soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung, dem Unfall oder dem Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden;
 - d) allfällige sonstige Schäden, die dem Gastwirt entstehen.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 17.1. Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Modesalon gelegen ist.
- 17.2. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insbesondere IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.
- 17.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergegeschäft der Sitz des Modesalons, wobei der Leistungserbringer überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
- 17.4. Wurde der Beratungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.
- 17.5. Wurde der Beratungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen

gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

18. Sonstiges

- 18.1. Alle Änderungen des Beratungsvertrages bedürfen auf Seiten des Vertragspartners der Schriftform.
- 18.2. Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an den Vertragspartner, welcher die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf diejenigen Tage der Woche oder des Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.
- 18.3. Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.
- 18.4. Der Leistungserbringer ist berechtigt, gegen Forderungen des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Leistungserbringers aufzurechnen; dies gilt für Konsumenten dann nicht, wenn der Leistungserbringer zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt oder vom Leistungserbringer anerkannt ist.
- 18.5. Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.